

Verletzte Körper

Berner Forschungen zur Neuesten Allgemeinen und Schweizer Geschichte

Herausgegeben von
Marina Cattaruzza, Stig Förster,
Christian Pfister, Brigitte Studer

Band 3

*Für die Publikation überarbeitete und aktualisierte Lizentiatsarbeit in
Neuester Schweizer Geschichte
bei Prof. Dr. Brigitte Studer, Bern im Juni 2003*

Sonja Matter

Verletzte Körper

Eheliche Gewalt vor dem Luzerner
Scheidungsgericht zu Beginn der 1940er Jahre

Verlag Traugott Bautz

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Verlag Traugott Bautz GmbH 99734 Nordhausen 2004
ISBN 978-3-88309-266-9

1. EINLEITUNG	10
1.1 Einleitung und Fragestellung.....	10
1.2 Quellenlage und Quellenkritik.....	16
1.3 Theoretische und methodische Einbettung.....	20
1.4 Forschungsstand	25
1.5 Aufbau der Arbeit.....	30
ERSTER TEIL: DIE KODIFIKATION UND INTERPRETATION DER „SCHWEREN MISSHANDLUNG“ IM SCHWEIZERISCHEN SCHEIDUNGSRECHT (1874-1945)	32
2. DIE KODIFIZIERUNG DES SCHWEIZERISCHEN SCHEIDUNGSRECHTS IM ZIVILGESETZBUCH VON 1912.....	32
2.1 Das erste schweizerische Scheidungsrecht im 19. Jahrhundert.....	32
2.2 Das Scheidungsrecht im schweizerischen Zivilgesetzbuch.....	34
3. DEM „VERLETZTEN GATTEN ZU HÜLFE KOMMEN“: EHELICHE GEWALT ALS SCHEIDUNGSGRUND.....	41
4. HIERARCHISCHES EHEVERSTÄNDNIS UND ZÜCHTIGUNGSRECHT	47
4.1 Die hierarchische Ehestruktur im schweizerischen Zivilgesetzbuch..	47
4.2 Exkurs: Zur Geschichte des Züchtigungsrechts	50
5. DIE INTERPRETATION DES SCHEIDUNGSGRUNDES DER „SCHWEREN MISSHANDLUNG“ DURCH DIE JUDIKATUR UND RECHTSWISSENSCHAFT	55

5.1 Die Praxis des Bundesgerichts	55
5.2 Die juristische Kommentierung	60
6. DIE SCHEIDUNG IN DER SCHWEIZ IM KONTEXT DES FAMILIENDISKURSES	66
6.1 „Die Familie als Grundlage von Staat und Gesellschaft“	66
6.2 Kritik an der Scheidungspraxis: Die Stellungnahme der Schweizer Rechtswissenschaft (1940-1945)...	70
7. FAZIT: ERSTER TEIL	75
ZWEITER TEIL: EHELICHE GEWALT VOR DEM AMTSGERICHT LUZERN STADT	78
8. SPRECHEN ÜBER EHELICHE GEWALT VOR DEM SCHEIDUNGSGERICHT	80
8.1. Die Ehefrau als das Opfer männlicher Gewalt.....	83
8.1.1. <i>Das Sprechen über männliche Gewalt</i>	83
8.1.2 <i>Die Antwort auf Misshandlungsvorwürfe: Die Stellungnahme der Ehemänner</i>	93
8.2 Der Ehemann als das Opfer weiblicher Gewalt	96
8.2.1 <i>Das Sprechen über weibliche Gewalt</i>	96
8.2.2 <i>Die Reaktion der Frauen auf den Gewaltvorwurf ihrer Ehemänner</i>	99
8.3 Das Sprechen über eheliche Gewalt und die Frage nach der Schuld	100
8.4 Körperlicher Schmerz im Spannungsfeld von Diskurs und Erfahrung: Schlussbemerkung	101
9. KONFLIKTKONTEXT UND SOZIALE FUNKTION VON EHELICHER GEWALT.....	104
9.1 Die Deutungsmuster der gescheiterten Ehe I: Verletzte geschlechtsspezifische Rollennormen.....	107
9.1.1 <i>Der überbordende männliche Kontrollanspruch</i>	107
9.1.2 <i>Die Vernachlässigung der weiblichen Pflichten</i>	111

9.2 Die Deutungsmuster der gescheiterten Ehe II:	
Verletzte Sexualnormen	114
9.2.1 <i>Der unerträgliche männliche Körper</i>	114
9.2.2 <i>Die Verteidigung der männlichen Potenz</i>	117
9.3 Die Deutungsmuster der gescheiterten Ehe III:	
Die Misshandlungsvorfälle.....	119
9.3.1 <i>Der Mann als Täter von ehelicher Gewalt</i>	119
9.3.2 <i>Die Frau als der „aggressive Teil“</i>	124
9.4 Das Gerichtsurteil	125
9.5 Geschlechterbeziehung als Machtsystem: Schlussbemerkung.....	126
10. INTERVENTIONEN BEI EHELICHER GEWALT	130
10.1 Das soziale Umfeld der Opfer und TäterInnen und seine Reaktion auf die eheliche Gewalt.....	134
10.1.1 <i>Unmittelbar von ehelicher Gewalt betroffen:</i> <i>Die Kinder</i>	134
10.1.2 <i>Unfreiwillige ZeugInnen ehelicher Gewalt:</i> <i>Die NachbarInnen</i>	135
10.1.3 <i>Die elterliche Familie und Verwandtschaft als ökonomisches und emotionales Sicherheitsnetz</i>	139
10.2 Interventionen von staatlicher Seite	142
10.2.1 <i>Interventionen der Polizei</i>	142
10.2.2 <i>Strafrechtliche Sanktionen</i>	146
10.2.3 <i>Schnell und nachhaltig: Die anstaltliche Versorgung</i>	147
10.3 Das Gerichtsurteil	150
10.4 Der „typische Gewalttäter“: Schlussbemerkung.....	151
11. DIE RICHTERLICHE PRAXIS DES AMTSGERICHTS LUZERN ZUR EHELICHEN GEWALT IM SCHEIDUNGSPROZESS – 1940, 1942, 1944.....	155
11.1 Der Scheidungsgrund der „schweren Misshandlung“ wird abgewiesen: Die Fälle und Kriterien	157
11.2 Der Scheidungsgrund der „schweren Misshandlung“ wird anerkannt: Die Fälle und Kriterien.....	163

11.3 Der Ermessensspielraum bei der Beurteilung der „schweren Misshandlung“: Seine Ausgestaltung durch das Amtsgericht Luzern	166
11.3.1 „Wenn ein Löwe sprechen könnte, wir könnten ihn nicht verstehen.“ Zum Problem der Wortbedeutung der „schweren Misshandlung“	170
12. FAZIT: ZWEITER TEIL	174
13. NACHWORT	178
14. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	180
15. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	181
16. BIBLIOGRAPHIE	182
16.1 Quellen	182
16.1.1 Ungedruckte Quellen	182
16.1.2 Gedruckte Quellen.....	182
16.2 Literatur	187

1. EINLEITUNG

1.1 Einleitung und Fragestellung

„Das Thema Gewalt ist in aller Munde und vor aller Augen.“ So leitete der Historiker Albert Schnyder Burghartz 1995 die Ausgabe der schweizerischen Zeitschrift „Traverse“ zum Schwerpunkt Gewalt ein.¹ Schnyders Feststellung stimmt auch für die Erfahrung der jetzigen Zeit, werden wir doch täglich über Terroranschläge und Kriege benachrichtigt. Aber auch innergesellschaftliche Formen von Gewalt fesseln unsere Aufmerksamkeit, wie beispielsweise die Gewalt an AusländerInnen oder die Gewalt, die von Jugendlichen ausgeübt wird. So erschreckend und bedrückend diese Meldungen sind, so lassen sie sich doch in ein Orientierungsmuster integrieren, das wir fest verinnerlicht haben. Gemäss diesem spielt sich Gewalt zwischen Fremden, mehr oder weniger fern, jedenfalls im öffentlichen Raum ab. Gerade umgekehrt verhält es sich jedoch mit einer weiteren Form von innergesellschaftlicher Gewalt, nämlich der häuslichen Gewalt, die nach neueren Forschungen in der Schweiz weit verbreitet ist.² Gewalt in Partnerschaften oder elterliche Gewalt an Kindern vollzieht sich gerade nicht zwischen Unbekannten und in öffentlichen Räumen, sondern findet zwischen Menschen statt, die sich vertraut sind und die zusammen leben. Der intime Charakter der häuslichen Gewalt irritiert und macht es unmöglich, diese Gewaltform in gängige Orientierungsmuster einzubetten. Neben dem Gefühl der Irritation, das Nachrichten über häusliche Gewalt hervorrufen, rütteln die Meldungen über schlagende Ehemänner und über gewalttätige Eltern aber auch an einer Überzeugung, die wir nur ungern zu relativieren bereit sind. Ehe und Familie gelten als friedvolle Bezirke und als Bereiche, in denen wir unser Bedürfnis nach Geborgenheit stillen. Meldungen über häusliche Gewalt wurden lange nicht zuletzt deswegen tabuisiert, weil sie sich nicht in

¹ Schnyder Burghartz, Gewalt: 11.

² Eine Nationalfondsstudie ergab 1997, dass in der Schweiz jede fünfte Frau im Verlauf ihres bisherigen Lebens körperliche oder sexuelle Gewalt durch einen Partner erlebt hat und dass jährlich für 40 Frauen der Streit mit dem Partner tödlich endet. Vgl. dazu, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Beziehung.

unsere Orientierungsmuster integrieren lassen und darüber hinaus den Bereich kritisch beleuchten, von dem wir hoffen, dort viele unserer elementaren Bedürfnisse erfüllen zu können. Dieser starke Kontrast zwischen häuslicher Gewalt und unseren Vorstellungen einer „normalen“ Gesellschaft scheint aber auch dazu zu führen, dass sich häusliche Gewalt in besonders hartnäckiger Weise unserem Verstehen entzieht.

Im Rahmen meiner Lizentiatsarbeit versuche ich, einen Beitrag zur Erforschung alltäglicher Gewaltpraktiken zu leisten und intime Gewaltverhältnisse dem Verstehen zugänglich zu machen. Ich untersuche eine bestimmte Form der häuslichen Gewalt, nämlich Gewalt zwischen Ehepaaren und zwar in der Stadt Luzern zu Beginn der 1940er Jahre. In diesem Zeitraum war eheliche Gewalt – mehr noch als heute – eine ausgesprochen „verborgene“ Gewalt. Die Öffentlichkeit schwieg diese Gewaltform weitgehend tot, wobei dies leicht möglich war, da sich eheliche Gewalt in der privaten Sphäre der Wohnung abspielte und die Öffentlichkeit nicht unmittelbar gezwungen war, sich mit dieser Form von Gewalt auseinanderzusetzen. Es ist daher auch nicht erstaunlich, dass nur wenige Quellen vorhanden sind, in denen Hinweise über eheliche Gewalt gefunden werden können. Einer der seltenen Orte, an dem Eheleute zu Beginn der 1940er Jahre in Luzern über Gewalt in ihrer Beziehung sprachen, war das Scheidungsgericht. Denn neben anderen Gründen sah das damalige Scheidungsrecht vor, dass eine Ehe geschieden oder getrennt werden könne, wenn körperliche Misshandlungen vorgefallen waren. Im Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1912 hielt der Artikel 138 des Scheidungsrechts fest:

„Hat ein Ehegatte dem Leben des andern nachgestellt, oder ihn schwer misshandelt, oder ihm eine schwere Ehrenkränkung zugefügt, so kann dieser auf Scheidung klagen.

Die Klage verjährt mit Ablauf von sechs Monaten, seitdem der Verletzte den Scheidungsgrund kennt, und in jedem Fall mit Ablauf von fünf Jahren seit dessen Eintritt.

Keine Klage hat der Ehegatte, der dem Schuldigen verziehen hat.“

Im Scheidungsprozess sprachen Männer und Frauen über die Gewalt, die sie erlebten und schilderten dem Richter, in welchem Kontext sich Gewalt abspielte und was sie bewirkte. Dabei kamen explizit die Formen der Gewalt zur Sprache, die nach Ansicht der Eheleute die Grenzen des „Normalen“ überschritten hatten, denn diese rechtfertigten eine Ehescheidung nach Artikel 138 ZGB. Mit der

Schilderung der inakzeptablen Gewalt wiesen die Eheleute implizit aber auch auf die für sie tolerierbare Gewalt hin. Was Edward P. Thompson über die Bedeutung von Scheidungsakten für die Geschichtswissenschaft festhält, bestätigt sich auch für die Erforschung von ehelicher Gewalt in historischer Perspektive: Die Scheidung ist eine „untypische Episode“, die den HistorikerInnen den Weg öffnet, Normen auf die Spur zu kommen, die den Zeitgenossen sonst „völlig ‚natürlich‘ und selbstverständlich erscheinen“ und „so tief verwurzelt sind“, dass sie gewöhnlich nicht ausgesprochen werden.³

Wie bereits angesprochen, ist häusliche Gewalt unserem Verstehen nicht unmittelbar zugänglich, besonders da sie unseren Erwartungen widerspricht. Als ich die Scheidungsakten von Luzern der frühen 1940er Jahre erstmals durchgesehen habe, blieb zunächst einmal ein Gefühl der Irritation, denn das Handeln der historischen AkteurInnen erschien mir nicht unmittelbar als sinnhaft. Der Entschluss, meine Lizentiatsarbeit über eheliche Gewalt zu schreiben, war primär dadurch motiviert, nicht bei einem Gefühl der Irritation stehenbleiben zu wollen, sondern das gewalttätige Verhalten der Eheleute verstehbar zu machen. Dabei galt es, sich von der Vorstellung zu lösen, Gewalt sei einfach das „Abnormale“ und das Fremde in unserer Kultur oder das „amorph-anomische Andere der gesellschaftlichen Kommunikation“.⁴ Denn auf diese Weise kann eine Annäherung an das Thema nicht gelingen. Die Historikerin Claudia Töngi weist hingegen darauf hin, dass Gewalt „zwar einen Einbruch in das Kontinuum der Normalität“ darstellt, dass sie deswegen aber nicht ausserhalb der Kultur steht.⁵ „Gewalt ist nicht das ‚Unverständliche‘, die ‚Entgleisung der Zivilisation‘, die Rückkehr in die ‚Barbarei‘. Sie ist nicht das ‚Andere der Kultur‘, sondern ein Teil derselben und daher dem Verstehen und der Analyse ebenso zugänglich wie andere soziokulturelle Phänomene.“⁶ Dabei ist festzuhalten, dass die Grenze zwischen legitimem und illegitimem Gewaltverhalten nicht fest, sondern einem ständigen Aushandlungsprozess unterworfen ist, da sich individuelle aber auch kollektive Einstellungen zu Gewalt ändern. Wie Töngi zusammenfasst, muss sich die historische Forschung einem Paradox stellen: Gewalt ist zwar *kon-*

³ Thompson, *Volkskunde*: 296.

⁴ Siefertle, *Einleitung*: 12.

⁵ Töngi, *Geschlechterbeziehungen*: 4.

⁶ Töngi, *Geschlechterbeziehungen*: 4.

stant, insofern sie in jeder Kultur und in jeder Epoche ihre spezifische Präsenz manifestiert; sie ist aus der Kultur quasi nicht wegzudenken.⁷ Trotzdem ist Gewalt keine *feststehende Konstante*, sondern ein genuin kulturelles und historisches Phänomen.⁸

Ich nähere mich dem Phänomen der ehelichen Gewalt auf zwei Wegen. Zum einen frage ich, wie auf politischer und rechtlicher Ebene versucht wurde, eheliche Gewalt zu reglementieren und zwischen tolerierbaren und nicht tolerierbaren Gewaltformen zu unterscheiden. In einem ersten Teil der Arbeit zeichne ich die Marksteine des politischen und juristischen Aushandlungsprozesses vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis in die 1940er Jahre nach, in dem die Grenzen der tolerierbaren ehelichen Gewalt im Scheidungsrecht festgelegt wurden. Es werden die Argumentationen und Stellungnahmen der gesetzgebenden und rechtsprechenden Politiker und Juristen untersucht, die den „Misshandlungsartikel“⁹ des Scheidungsrechts (Art. 138 ZGB) erlassen bzw. angewandt haben. Untersuchungszeitraum ist dabei die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts, von der Ausarbeitung des Scheidungsrechts im Zivilgesetzbuch bis zur Kritik der schweizerischen Scheidungspraxis im Kontext des Familiendiskurses¹⁰ der 1930er und 1940er Jahre.

Im zweiten Teil dieser Arbeit ziehe ich die Scheidungsfälle heran, die das Amtsgericht Luzern Stadt in den Jahren 1940, 1942 und 1944 zu beurteilen hatte. In diesen Jahren wurden in erster Instanz 216 Scheidungsprozesse geführt. Davon verlangten in gut einem Drittel der Fälle, eine oder beide Parteien die Scheidung oder Trennung wegen „schwerer Misshandlung“. Diese Eheleute erklärten dem Gericht, ihre Ehe sei ihnen wegen der erlebten Gewalt nicht mehr zuzumuten. Bei der Untersuchung der Scheidungsdossiers frage ich auf der Ebene der

⁷ So stellte sich auch die These von Norbert Elias als Illusion heraus, wonach der Zivilisationsprozess zu einem generellen Rückgang der Gewalt führte. Elias zeichnete ein optimistisches Bild der europäischen Geschichte, in dem ein stark triebgeleiteter und zu physischer Gewalt neigender mittelalterlicher Mensch sich zu einem kontrollierten Bürger wandelte, der seltener zu Formen der offenen Gewalt griff. Kritiker wiesen darauf hin, dass Elias in seiner Theorie nur bestimmte Gewaltformen wie Schlaghändel berücksichtigte und häusliche oder sexuelle Gewalt ausklammerte. Vor allem jedoch die politischen Grossverbrechen des 20. Jahrhunderts wie der Holocaust kompromittierten seine Theorie. Vgl. dazu, Töngi, *Geschlechterbeziehungen*: 9.

⁸ Vgl. dazu, Töngi, *Geschlechterbeziehungen*: 11.

⁹ Im folgenden beziehe ich mich mit dem Begriff „Misshandlungsartikel“ auf Art. 138 ZGB.

¹⁰ Vgl. dazu, Ziegler, *Einleitung*: 18.

sozialen Praxis nach der Funktion und Legitimität von Gewalt in Geschlechterbeziehungen. Anhand der Schilderungen der prozessierenden Eheleute zeige ich auf, wo Frauen und Männer zu Beginn der 1940er Jahre die Grenzen zwischen akzeptabler und inakzeptabler Gewalt zogen, welche soziale Funktion Gewalt in ehelichen Beziehungen einnehmen konnte und welche Möglichkeiten es für Gewaltopfer gab, sich aus Gewaltbeziehungen zu befreien. Diese verschiedenen Aspekte ehelicher Gewalt behandle ich anhand dreier narrativer Fallbeispiele eingehend.¹¹ Im ersten Fallbeispiel untersuche ich, wie Frauen und Männer im Scheidungsprozess über eheliche Gewalt sprachen, was sie schilderten und welche Aspekte sie allenfalls verschwiegen. Dadurch lässt sich zum einen erkennen, mit welchen Schwierigkeiten es verbunden war, über körperliche Gewalt zu sprechen. Zum anderen kann aufgezeigt werden, welche Formen der Gewalt nach Ansicht der Eheleute die Grenzen des „Normalen“ überschritten und als „schwere Misshandlung“ interpretiert wurden. Anhand eines zweiten Fallbeispiels frage ich nach dem Sinngehalt gewalttätigen Handelns. Es zeigt sich, dass Gewalt nicht gleichzusetzen ist mit Affekthandlungen oder unkontrollierten Wutausbrüchen, sondern vielfach einer bestimmten Logik folgte. Dazu ist zu fragen, welche Ziele Eheleute durch Gewaltanwendung zu erreichen suchten und wie Gewalt die Beziehung und die Hierarchie zwischen einem Ehepaar veränderte. Anhand eines dritten Fallbeispiels untersuche ich die Möglichkeiten, die Opfer von ehelicher Gewalt nutzen konnten, um sich vor körperlicher Misshandlung zu schützen. Dabei muss die Klammer geöffnet und gefragt werden, wie andere Personen, die in unterschiedlicher Beziehung zu den Eheleuten standen, reagierten, wenn sie von den Gewaltvorkommnissen wussten. In diesem zweiten Teil meiner Arbeit, in dem ich Luzerner Scheidungsdossiers untersuche, beschränke ich mich auf den Untersuchungszeitraum der frühen 1940er Jahre. Dies erlaubt mir, einen historischen Zeitpunkt zu fokussieren, in dem die „Stärkung der Familie“ Kernstück eines schweizerischen Integrationsprozesses war, der sich vor dem Hintergrund der Krisen- und Kriegszeit der 1930er und 1940er Jahre vollzog.¹² Nicht möglich ist es mir, Aussagen

¹¹ Zur theoretischen Auswahl der Fallbeispiele siehe Zweiter Teil. Zur Analyse von Scheidungsquellen anhand von Fallbeispielen vgl. auch, Arni, Entzweigungen: 18 f.; Wecker, Ökonomie: 229 f.

¹² Vgl. dazu beispielsweise, Ziegler, Einleitung: 18 f.

über den Wandel, die Zu- oder Abnahme von ehelicher Gewalt über einen längeren Zeitabschnitt zu machen. Auch kann die Frage nicht beantwortet werden, ob der Zweite Weltkrieg das Gewaltverhalten zwischen Eheleuten in irgendeiner Form veränderte. Dafür müssten auch Scheidungsdossiers aus den Vorkriegs- und Nachkriegsjahren hinzugezogen werden. Anzumerken bleibt immerhin, dass die Eheleute Spannungen in ihrer Ehe nur selten mit den Kriegsereignissen in Verbindung brachten.¹³

Studien, die gegenwärtige Formen von Gewalt in Paarbeziehungen untersuchen, sprechen in der Regel die körperliche, sexuelle und psychische Dimension von Gewalt an.¹⁴ In meiner Arbeit hingegen steht primär die körperliche Gewalt im Zentrum, obwohl ich mir bewusst bin, dass sich diese verschiedenen Bereiche nicht scharf voneinander abtrennen lassen, sondern regelmässig ineinander übergehen. Die Einschränkung auf den Bereich der körperlichen Gewalt ergab sich jedoch zum einen aus der Quellenlage. Anhand der Scheidungsakten können Aussagen über sexuelle Gewalt kaum gemacht werden, da dieses Thema weitgehend tabuisiert war und Frauen und Männer vor dem Amtsgericht Luzern kaum darüber sprachen. Hingegen wäre es möglich, anhand der Ehescheidungsquellen die Dimensionen der psychischen Gewalt zu erforschen, die zwischen Eheleuten in den 1940er Jahren praktiziert wurde. Um den Rahmen meiner Lizentiatsarbeit nicht zu sprengen, musste ich mich aber auf den Bereich der körperlichen Gewalt beschränken.

Zum Schluss ist festzuhalten, dass sich der Begriff „Gewalt“ in den von mir untersuchten Quellen nicht findet. Im Gesetzestext und in dessen Kommentierung wurde er nicht verwendet, auch in den Klageschriften und in den Urteilsbegründungen der Richter fehlte er. Statt dessen sprachen Juristen von „Tätlichkeiten“ oder „Misshandlungen“

¹³ Als kriegsbedingte Erscheinung kann gewertet werden, dass in gut 7% der untersuchten Fälle der Ehemann vor Gericht aussagte, seine Frau hätte Ehebruch begangen, während er sich im Aktivdienst befunden habe. Wie Philipps festhält, wurde das Scheidungsverhalten in der Schweiz durch den Zweiten Weltkrieg jedoch nicht massgeblich beeinflusst. Wie Schweden oder Portugal, die ebenfalls nicht direkt im Zweiten Weltkrieg involviert waren, verzeichnete die Schweiz nur einen leichten Anstieg der Scheidungsrate. Dagegen nahm in kriegsinvolvierten Staaten die Scheidungsziffer massiv zu. Zwischen 1945-1948 wurden in diesen Ländern nicht nur die höchsten bisherigen Scheidungszahlen erreicht, sondern sie wurden auch die nächsten 20 Jahre nicht mehr übertroffen. Vgl. dazu, Philipps, Knot: 210 f.

¹⁴ Vgl. beispielsweise, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Beziehung.

und griffen damit auf „formalisierte juristische Kategorien“¹⁵ zurück, wie sie das Zivilgesetzbuch aber auch das Strafrecht herausgebildet hatte. Die prozessierenden Eheleute sprachen dagegen – wie besonders aus den mündlichen Einvernahmen hervorgeht – von Schlägen, Fussritten oder Würgen, um physische Aggression zu umschreiben. Begriffsgeschichtlich ist Gewalt eng gekoppelt an Herrschaft und in diesem Zusammenhang auch positiv konnotiert.¹⁶ Gewalt verstanden als *potestas* ordnet und reguliert und ermöglicht so eine Herrschaft des Rechts.¹⁷ Sie übt Macht in einem legitimen Sinne aus. Vor dem Scheidungsgericht wurde aber eine andere Form von Gewalt erörtert: Die Richter prüften, ob Gewalt verstanden als *violencia* in einer Ehe ausgeübt wurde. Diese verletzt und zerstört, bringt Unordnung und Leid.¹⁸ Das Wort „Gewalt“ wurde (und wird) also ambivalent verstanden. Wenn ich im folgenden den Begriff „Gewalt“ verwende, so im Sinne einer analytischen Kategorie, die Gewalt als physische Verletzung der körperlichen Integrität einer Person meint.¹⁹

1.2 Quellenlage und Quellenkritik

Das Staatsarchiv Luzern bewahrt von Scheidungsfällen, welche die Amtsgerichte zwischen 1940-1945 behandelten, umfangreiches Quellenmaterial auf. Für diese Jahre sind sowohl die Protokolle der Scheidungsprozesse vorhanden, wie auch sämtliche Akten zu den Scheidungsfällen.²⁰ In den Protokollbüchern sind die Scheidungsverfahren summarisch zusammengefasst und die Gerichtsurteile festgehalten. Die Akten berichten demgegenüber detaillierter vom Zusammenleben der Ehemänner und Ehefrauen und von den Ereignissen, welche die Ehen als untragbar erscheinen liessen. Sie beinhalten zum

¹⁵ Arni, Entzweiungen: 139.

¹⁶ Arni, Entzweiungen: 141.

¹⁷ Siefertle, Einleitung: 10.

¹⁸ Vgl. dazu, Siefertle, Einleitung: 10.

¹⁹ Vgl. dazu auch, Arni, Entzweiungen: 141.

²⁰ Das Quellenmaterial erwies sich dabei für die sechs Jahre als sehr umfangreich, so dass ich mich darauf beschränken musste, die Scheidungsdossiers der Jahre 1940, 1942 und 1944 zu untersuchen.

Teil Dokumente, die unabhängig vom Scheidungsprozess entstanden waren, wie beispielsweise Auszüge aus dem Strafregister, die als Beweismittel dienten und im Prozess strategisch eingesetzt wurden. Zahlreiche andere Dokumente, die im Prozess als Beweismittel zur Geltung kamen, fehlen jedoch in den Akten. So wurde in Klage- und Verteidigungsschriften Bezug genommen auf Arztzeugnisse, Polizeirapporte aber auch auf private Briefe und Photos. Diese sind in den Scheidungsdossiers jedoch nicht mehr enthalten. Für meine Arbeit bedeutet dies insbesondere, dass ich auf keine „Ego-Dokumente“ zurückgreifen kann, in denen Menschen unabhängig vom Prozess Auskunft über sich selbst gaben.²¹

Die Scheidungsdossiers enthalten hauptsächlich Dokumente, die nach dem Verfahrensrecht für den Prozess ausgearbeitet wurden. Ein Scheidungsverfahren nahm seinen Anfang, wenn eine rechtsgültige *Klage* eingereicht wurde.²² Anschliessend hatten die Beklagten das Recht, innerhalb von maximal 60 Tagen eine *Rechtsantwort* einzubringen, in der sie die aufgeführten Klagepunkte kommentierten und allenfalls ihrerseits das ehewidrige Verhalten ihrer PartnerInnen darstellten. Die KlägerInnen reichten teilweise anschliessend noch eine *Replik* ein, in der sie zur Rechtsantwort Stellung bezogen. Diese Klage- und Verteidigungsschriften verfassten die prozessierenden Eheleute nicht selbst, sondern zusammen mit ihren AnwälInnen²³. Als ExpertInnen wussten diese, welche „Ereignisse“ das Scheidungsrecht erfasste. Es klassifizierte bestimmte Handlungen als für eine Ehe zerstörerisch, andere hingegen nicht. So funktionierte das Scheidungsrecht wie ein Filter.²⁴ Die AnwälInnen liessen in den Klage- und Antwortschriften also nicht zwingend die gesamte Bandbreite von ehelicher Gewalt zur Sprache kommen, welche die Eheleute erlebten. Im

²¹ Nach Winfried Schulze werden Ego-Dokumente als Quellen verstanden, „in denen ein Mensch Auskunft über sich selbst gibt, unabhängig davon, ob dies freiwillig – also etwa in einem persönlichen Brief, einem Tagebuch, einer Traumniederschrift oder einem autobiographischen Versuch – oder durch andere Umstände bedingt geschieht.“ Vgl. dazu, Schulze, *Annäherung*: 21.

²² Vgl. dazu, Gesetz betreffend die Gerichtsorganisation und die Zivilprozessordnung vom 28. Januar 1913, (Kanton Luzern), § 101 f.

²³ Zumindest zwei Anwältinnen – Dr. Lili Erlanger und Dr. Emmenegger, von welcher mir der Vorname nicht bekannt ist – vertraten in Luzern Stadt zu Beginn der 1940er Jahre Männer und Frauen im Scheidungsprozess.

²⁴ Vgl. dazu, Wecker, *Ökonomie*: 193. Wecker geht ebenfalls davon aus, dass AnwälInnen dem Gericht primär solche Informationen vermittelten, die rechtswirksam werden konnten.

Scheidungsrecht hatte beispielsweise weder der Gesetzgeber noch die juristische Lehre und Praxis des frühen 20. Jahrhunderts sexuelle Gewalt unter Artikel 138 ZGB subsumiert. Bei den mir vorliegenden Fällen kam sexuelle Gewalt in den Klage- und Verteidigungsschriften entsprechend nicht zur Sprache. Dies bedeutet aber nicht, dass die prozessierenden Frauen eheliche Vergewaltigung ebenfalls nicht als Gewalt ansahen. Dies verdeutlicht ein Fall von 1944, in dem eine Frau zu Beginn ihres Scheidungsprozesses eine persönliche Schilderung ihrer ehelichen Situation verfasste. Darin erwähnte sie, dass ihr Mann sie in sexueller Hinsicht gequält habe. In ihrer Klageschrift hingegen kam sexuelle Gewalt nicht mehr zur Sprache.²⁵

Der filternde Charakter des Scheidungsrechts wurde auch bei der Befragung der Parteien und der ZeugInnen wirksam. Vor Gericht richtete sich der Fokus auf die inhaltlichen Aussagen, die unter das Scheidungsrecht subsumiert werden konnten. Wolfgang Behringer weist im Zusammenhang mit dem Strafprozess darauf hin, dass die Verschriftlichung des gesprochenen Wortes gewisse Transformationsprozesse impliziere. „Mit ziemlicher Sicherheit kann man von einer *Selektion* der Aussagen im Hinblick auf ihre Verwertbarkeit im Strafprozess ausgehen, die in Abstufung das eigentliche, mündliche Ego-Dokument verzerren.“²⁶ Auch für die untersuchten Zivilprozesse muss man davon ausgehen, dass dieser Transformationsprozess stattfand.

Das Sprechen vor Gericht ist also „gefiltertes Sprechen“. Darüber hinaus gibt es weitere Gründe, warum die Aussagen von historischen AkteurInnen vor Gericht keinen ungebrochenen Zugang zu deren Lebenswelt und Erfahrung vermitteln. Sprechen vor Gericht ist immer strategisches, interessengeleitetes Reden.²⁷ Wenn man mit Scheidungsakten arbeitet, wird man ständig daran erinnert, dass die Quellen keinen Einblick in die soziale Realität der Eheleute vermitteln, gleich wie wenn man durch ein Schlüsselloch auf den Ehealltag sehen würde.²⁸ Die Erzählungen der prozessierenden Eheleute sind oft widersprüchlich und inkohärent. Es scheint jedoch wenig sinnvoll, aus dieser Erkenntnis den Schluss zu ziehen, dass aus den Gerichtsakten nur Strategien herausgelesen und über das Befinden der AkteurInnen

²⁵ Vgl. dazu, Kapitel 9.2.1.

²⁶ Behringer zitiert in: Arni, *Geschlechterbeziehung*: 13.

²⁷ Vgl. dazu, Töngi, *Schwangere*: 277.

²⁸ Arni, *Fallstudien*: 141 f.

keine Aussagen gemacht werden könnten. Wenn Menschen vor Gericht über Gewalt sprechen, wird immer auch ein Bedeutungsüberschuss produziert, der über die prozessstrategische Funktion hinaus auch auf die strukturelle Bedeutung von Gewalt und auf die emotionale Dimension von Gewalterfahrung verweist.²⁹ Zudem fördert die Prozesssituation, wie eingangs erwähnt, Normalitätsanforderungen zu Tage.³⁰ Die Frauen und Männer mussten dem Gericht beweisen, dass ihre Ehe unzumutbar geworden war, sie mussten aufzeigen, dass ihre PartnerInnen die Grenzen eines tolerierbaren Verhaltens überschritten hatten. Dadurch werden, zumindest implizit, Normalitätsanforderungen deutlich, die sonst von den Zeitgenossen nicht ausgesprochen wurden.³¹ Wie Arlette Farge und Michel Foucault festhalten, stellten die Ehepaare vor Gericht Normen auf, „ausserhalb derer ein gemeinsames Leben nicht mehr möglich ist; sie entwerfen *e contrario* – gleichgültig, ob ausgehend von der alltäglichen Wirklichkeit oder von einer Lüge, die überzeugen soll – ausdrucksstarke Gemälde des Ehelebens.“³² Dass solche „ausdrucksstarken Gemälde des Ehelebens“ Material der Analyse darstellen, ist nach Caroline Arni nicht als Hindernis zu bewerten. Sie sieht darin historiographisches Potential und fordert HistorikerInnen auf, in den Scheidungsakten nicht „eine unmittelbar erfahrene Wirklichkeit zu suchen, sondern eine gedeutete, interpretierte, von sozialem und kulturellem Sinn gestiftete Wirklichkeit.“³³

Neben den Scheidungsakten sind für meine Arbeit weitere, gedruckte Quellen relevant. In einem ersten Teil der Arbeit frage ich nach der gesetzlichen Normierung illegitimer Gewalt im Scheidungsrecht, das im Zivilgesetzbuch von 1912 kodifiziert wurde. Dazu untersuche ich Quellen, die im Gesetzgebungsprozess zum schweizerischen Scheidungsrecht entstanden sind und in denen die Deutungen ehelicher Gewalt sichtbar werden. Zu nennen sind hier die protokollierten Diskussionen in der Expertenkommission zum Zivilgesetzbuch und die Diskussionen im Parlament. Juristische Kommentare und Aufsätze zum Scheidungsrecht aber auch Bundesgerichtsentscheide führten

²⁹ Burghartz, Verführung: 342.

³⁰ Vgl. dazu auch, Arni, Entzweiungen: 11.

³¹ Thompson, Volkskunde: 296.

³² Farge, Foucault, Konflikte: 24.

³³ Arni, Fallstudien: 143.

nach 1912 den Prozess weiter, in dem ausgehandelt und definiert wurde, welche Gewaltformen eine Ehescheidung legitimieren sollten. Festzuhalten bleibt, dass der Gesetzestext bezüglich der „schweren Misshandlung“ wie auch seine Kommentierung die Grenzen zwischen legitimer und illegitimer ehelicher Gewalt nur ansatzweise zu definieren vermochten. Im konkreten Scheidungsfall wurde der richterlichen Praxis – wie beispielsweise der des Amtsgerichts Luzern – trotz dieser Vorgaben ein weiter Interpretationsspielraum gelassen.

1.3 Theoretische und methodische Einbettung

Theoretischer Ansatz

Wie andere Formen von Gewalt, so ist auch die eheliche Gewalt nicht einfach gleichzusetzen mit unkontrollierten Wutausbrüchen und Affekthandlungen, die sich jenseits der Kultur abspielen. Eheliche Gewalt ist zu verstehen als menschliches Handeln, das eingebunden ist in ein Geflecht von „kulturellen Bedeutungen“ und „diskursiven Zuschreibungen“.³⁴ In Übereinstimmung mit dieser Überlegung folge ich in meiner Arbeit dem „kulturgeschichtlichen Credo“, das Ute Daniel in ihrem „Kompendium Kulturgeschichte“ umschreibt. Danach lassen sich weder Menschen noch Institutionen, weder Glaube noch Wissen, weder Macht noch Gewalt und ähnliches begreifen oder erklären, ohne die Wahrnehmung und Sinnstiftung der zeitgenössischen Menschen in das Verstehen, Beschreiben und Erklären einzubeziehen.³⁵ Es gilt, die vergangenen Zeiten daraufhin zu befragen, „wie sich Menschen in ihnen wahrgenommen und gedeutet haben, welche materiellen, mentalen und sozialen Hintergründe jeweils auf ihre Wahrnehmungs- und Sinnstiftungsweisen einwirkten und welche Wirkungen von diesen ausgingen.“³⁶ Dabei stehen die soziale Wirklichkeit, die Vorstellung, die die Lebenden von ihr hatten und das Handeln, das sie auf Grund dieser Vorstellungen vollzogen, nicht als dichotome Einheiten neben-

³⁴ Vgl. dazu, Töngi, Geschlechterbeziehungen: 12.

³⁵ Daniel, Kompendium: 17.

³⁶ Daniel, Kompendium: 19.

einander. Ihr Verhältnis zueinander ist als dialektische Interaktion zu verstehen.³⁷ Demnach ist zu erwarten, dass die historischen AkteurInnen, die mir in den vorliegenden Quellen begegnen, weder gänzlich aus freien Stücken handelten, noch rein als pure Marionetten grosser Strukturen agierten. Sie waren keine AgentInnen, die nur andere (fundamentalere) Kräfte umsetzten, sondern „facettenreiche, widersprüchliche und auch widersprechende Individuen.“³⁸

Unter den Begriff der „Kulturgeschichte“ fasst Daniel die verschiedenen „Bindestrich-Geschichten“³⁹ wie historische Anthropologie, Alltagsgeschichte oder Mikrohistorie zusammen, die sich vielfach als wenig trennscharfe und mehr oder minder austauschbare Begriffe erweisen⁴⁰ und implizieren, dass ihre Geschichte ein sektorieller Ausschnitt aus einer wie auch immer gearteten „allgemeinen“ Geschichte sei. Die Grenzen der Kulturgeschichte sind aber nach Daniel die Grenzen der Geschichtsschreibung überhaupt.⁴¹ In diesem Sinn gibt es keinen Gegenstand, der nicht gemäss dem von Daniel formulierten kulturgeschichtlichen Credo zu analysieren wäre. Ob sich allerdings der Begriff „Kulturgeschichte“ in Zukunft durchsetzen und die „Bindestrich-Geschichten“ ablösen wird, scheint zur Zeit noch offen.⁴²

Wie im Titel angesprochen, geht es in meiner Arbeit um Körper und zwar um physisch verletzte Körper von Frauen und Männern. Dabei kann die Kulturgeschichte dieser Körper nur halb geschrieben werden, wenn nur das Sprechen über eheliche Gewalt nachgezeichnet wird und nicht versucht wird, auch die Perspektive und Erfahrbarkeit von verletzten Körpern einzubringen.⁴³ „Erfahrung“ ist dabei kein

³⁷ Vierhaus, Rekonstruktion: 17.

³⁸ Lüdtkke, Alltagsgeschichte: 566.

³⁹ Wettmann-Jungblut, Geschichte: 471.

⁴⁰ Sieder, Sozialgeschichte: 458.

⁴¹ Daniel, Kompendium: 8.

⁴² So weisen kritische Stimmen darauf hin, dass das Kulturelle zwar einen „inflationären Siegeszug“ erlebe, forschungspraktisch allerdings ohne Wirkung bleiben werde. Vgl. dazu, Schindler, Unbehagen: 276-294. Auch scheint umstritten, ob die Kulturgeschichte in Überwindung einer strukturzentrierten Sozialgeschichte diese dereinst unter ihr grosses Dach nehmen wird, wie dies Daniel fordert. Denkbar wäre auch, dass Kulturgeschichte als Sozialgeschichte in Erweiterung unter dem grossen Dach der Sozialgeschichte bleibt. Vgl. dazu, Arni, Geschlechterbeziehung: 15. Wie Sieder festhält ist der „Streit um Etiketten“ noch nicht zu Ende gefochten. Sieder, Sozialgeschichte: 453.

⁴³ In dem Sinne argumentiert auch Eva Labouvie, dass eine Kulturgeschichte der Geburt nicht nur die Diskurse über das Gebären umfassen kann, sondern die subjektive Wahrnehmung und das Körperbewusstsein ebenfalls einschliessen muss. Labouvie, Umstände: 3-6.